



Statuten

Version 2.0

Kantonaler Leichtathletikverband Solothurn
(KLAV SO)

I. Name, Sitz und Zweck.....	1
Art. 1 Name.....	1
Art. 2 Sitz.....	1
Art. 3 Zweck.....	1
Art. 4 Zugehörigkeit.....	1
II. Mitgliedschaft.....	1
Art. 5 Mitglieder.....	1
Art. 6 Vereine.....	1
Art. 7 Einzelmitglied.....	2
Art. 8 Passivmitglied.....	2
Art. 9 Ehrenmitglied.....	2
Art. 10 Austritt.....	2
Art. 11 Sanktionen.....	2
Art. 12 Ausschluss.....	3
Art. 13 Anspruch auf Verbandsvermögen.....	3
III. Mittel.....	3
Art. 14 Mitgliederbeitrag.....	3
Art. 15 Finanzierung.....	4
Art. 16 Haftung.....	4
IV. Organisation.....	4
Art. 17 Organe.....	4
A. Die Generalversammlung.....	4
Art. 18 Einberufung.....	4
Art. 19 Vorsitz.....	5
Art. 20 Vertretung.....	5
Art. 21 Traktanden.....	5
Art. 22 Stimmrecht.....	5
Art. 23 Beschlussfassung.....	5
Art. 24 Befugnisse.....	6
B. Der Vorstand.....	6
Art. 25 Zusammensetzung und Konstituierung.....	6
Art. 26 Amtsdauer.....	6
Art. 27 Einberufung.....	6
Art. 28 Beschlussfassung.....	6
Art. 29 Traktanden.....	7



Art. 30 Befugnisse	7
Art. 31 Vertretung gegenüber Dritten.....	7
C. Die Rechnungsrevisoren	7
Art. 32 Wahl und Aufgabe.....	7
V. Schlussbestimmungen	8
Art. 33 Verbandsjahr.....	8
Art. 34 Auflösung, Zweckänderung, Fusion	8
Art. 35 Liquidation	8
Art. 36 Anwendbares Recht.....	8
Art. 37 Inkrafttreten	8

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird in den vorliegenden Statuten jeweils die männliche Bezeichnung gewählt. Selbstverständlich sind jeweils sowohl die feminine als auch die maskuline Form gemeint.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

¹Unter dem Namen „Kantonaler Leichtathletikverband Solothurn“ (KLAV SO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

²Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Sitz

¹Der Verein hat seinen Sitz am aktuellen Wohnort des Verbandspräsidenten.

²Bei Fehlen eines Präsidenten bestimmt der Vorstand den Sitz des Verbands.

Art. 3 Zweck

¹Der KLAV SO fördert die Ausübung der Leichtathletik im Kanton Solothurn. Ein besonderes Augenmerk legt er dabei auf die Nachwuchsarbeit.

²Der KLAV SO kann zur Erfüllung des Verbandszwecks mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der KLAV SO ist Mitglied des Schweizerischen Leichtathletikverbands (Swiss Athletics).

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Der Kreis der KLAV SO Mitglieder setzt sich zusammen aus Vereinen, Einzelmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 6 Vereine

¹Ein Verein, der über Statuten nach Art. 60 ff. ZGB verfügt, wird durch Genehmigung seines Beitrittsgesuchs zum Mitglied. Die Genehmigung hat durch den Vorstand zu erfolgen.

²Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Präsidenten zu stellen.

³Bei Ablehnung des Beitrittsgesuchs kann der Gesuchsteller an die Generalversammlung des KLAV SO rekurrieren. Deren Entscheidung ist definitiv.

Art. 7 Einzelmitglied

¹Eine natürliche Person wird zum Verbandsmitglied, sobald sie Mitglied von Swiss Athletics ist und Wohnsitz im Verbandsgebiet hat oder einem Verein angehört, der seinen Sitz im Verbandsgebiet hat und seinerseits ein Verbandsmitglied nach Art. 6 ist.

²Eine natürliche Person wird zudem Mitglied, wenn sie erfolgreich einen Kampf- oder Schiedsrichterkurs des KLAV SO absolviert hat.

³Schliesslich wird eine natürliche Person zum Einzelmitglied, wenn das Beitrittsgesuch des Vereins, dem sie angehört, von der Generalversammlung angenommen wurde.

⁴Ein Vorstandsmitglied gilt als Einzelmitglied.

Art. 8 Passivmitglied

¹Juristische und natürliche Personen, die durch ihren Beitritt zum Verband ihre Unterstützung der kantonalen Leichtathletik bekunden möchten, können vom Vorstand zum Passivmitglied ernannt werden.

²Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Präsidenten zu stellen.

³Bei Ablehnung des Beitrittsgesuchs kann der Gesuchsteller an die Generalversammlung des KLAV SO rekurrieren. Deren Entscheid ist definitiv.

Art. 9 Ehrenmitglied

Personen, die sich um den Verband oder die kantonale Leichtathletik in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 10 Austritt

¹Ein Verein, ein Einzel-, Passiv- oder Ehrenmitglied kann dem Verband jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten austreten.

²Einzelmitglieder treten dem Verband auch aus, wenn sie dem Verein austreten, dessen Mitgliedschaft im KLAV SO ihre eigene Mitgliedschaft begründet hat.

³Zudem tritt ein Einzelmitglied dem Verband aus, wenn es keine Wettkampflizenz mehr einlöst oder die Tätigkeit als Kampf- oder Schiedsrichter aufgibt, sofern es nicht einem Verein angehört, der seinerseits ein KLAV SO Mitglied ist.

Art. 11 Sanktionen

¹Der Vorstand kann gegen ein Verbandsmitglied Sanktionen ergreifen, wenn es die Verbandsstatuten verletzt oder dem Zweck des KLAV SO zuwider handelt.

²Sanktionen können in befristetem Entzug des Stimm- und Wahlrechts, dem Ausschluss von der GV oder dem teilweisen oder vollständigen Zurückbehalten von Unterstützungsbeiträgen bestehen.

³Dem Sanktionierten steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung der Sanktion mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Art. 12 Ausschluss

¹Der Vorstand kann ein Verbandsmitglied ausschliessen, wenn es die Verbandsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, oder dem Zweck des KLAV SO in grober Weise zuwider handelt.

²Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des Ausschlussentscheids mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Art. 13 Anspruch auf Verbandsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Dies gilt insbesondere auch bei einem Austritt oder einem Ausschluss aus dem Verband.

III. Mittel

Art. 14 Mitgliederbeitrag

¹Der Vorstand kann der Generalversammlung die Einführung eines Mitgliederbeitrags vorschlagen. Dieser kann erhoben werden von:

- Vereinen, die dem Verband angehören
- Natürlichen Personen, die keinem Verein angehören, der seinerseits Mitglied des KLAV SO ist

²Über die Erhebung und den Umfang der Mitgliederbeiträge entscheidet die Generalversammlung. Der Beschluss der Generalversammlung gilt jeweils für ein Jahr.

Art. 15 Finanzierung

Der KLAV SO kommt soweit möglich selbst für die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Verbandszwecks auf. Sie können generiert werden aus:

- Vergütungen von Swiss Athletics aus den Lizenzgebühren
- Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn
- Sponsoren-, Supporter- und Gönnerbeiträgen
- Startgeldern und Wettkampfeinnahmen

Art. 16 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

²Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 17 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 18 Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.

²Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können beim Präsidenten mittels eingeschriebenem Brief die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die provisorischen Traktanden bekannt zu geben. Sie erfolgt schriftlich durch Post- oder Emailversand und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbands.

⁴Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge werden traktandiert und an der Generalversammlung behandelt, sofern sie mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstag per Post oder Email beim Präsidenten eingegangen sind.

⁵Die provisorische Traktandenliste wird 15 Tage vor dem Versammlungstag durch die eingegangenen Anträge ergänzt und dann als definitive Traktandenliste auf der Homepage veröffentlicht.

Art. 19 Vorsitz

¹Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

²Der Vorsitzende ernennt einen Stimmzähler und einen Protokollführer, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

Art. 20 Vertretung

Eine Vertretung an der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 21 Traktanden

Beschlüsse können nur über die auf der definitiven Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 22 Stimmrecht

Jedes Einzel- und Ehrenmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

²Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu fällen.

³Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nötig.

⁴Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands, eine substantielle Änderung des Verbandszwecks oder eine Fusion ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig.

⁵Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen nötig. Im zweiten Wahlgang genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁶Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 24 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des technischen Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets sowie die allfällige Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Revisionsberichts
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Rekurse
- Beschlussfassung über die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- Beschlussfassung über ausserordentliche Verwendungen des Verbandsvermögens
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des KLAV SO bei anderen Verbänden und Organisationen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

B. Der Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung und Konstituierung

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

²Bis auf den Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 26 Amtsdauer

¹Die Vorstandmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind beliebig oft wieder wählbar.

²Ausnahmen können von der Generalversammlung vorgesehen werden.

Art. 27 Einberufung

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich.

²Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat mindestens eine Woche im Voraus durch Versendung der Einladung per Email zu erfolgen. Über die Verhandlungsgegenstände ist so weit als möglich Auskunft zu geben.

Art. 28 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

³Eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist nicht möglich.

⁴Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

⁵Dringende Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 29 Traktanden

Sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

Art. 30 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeiten eines anderen Vereinsorgans fallen. Zu seinen Befugnissen zählen insbesondere:

- Wahrnehmung der Verbandsführung
- Die Ernennung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Verbands gegenüber Dritten
- Einberufung der Generalversammlung
- Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- Planung und Durchführung von Verbandsaktivitäten
- Ausarbeitung und Umsetzung von Reglementen, die für alle Verbandsmitglieder verbindlich sind

Art. 31 Vertretung gegenüber Dritten

¹Der Präsident oder in dessen Vertretung der Vizepräsident unterzeichnet kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandmitglied.

²Fehlt es an einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, sind alle Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 32 Wahl und Aufgabe

¹Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

²Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

³Die Amtszeit beträgt drei Jahre, wobei eine Wiederwahl beliebig oft möglich ist.

V. Schlussbestimmungen

Art. 33 Verbandsjahr

Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 34 Auflösung, Zweckänderung, Fusion

¹Eine Auflösung des Verbands, eine substantielle Änderung des Verbandszwecks oder eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und zwar mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

²Die Einberufung zu dieser ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung.

³Die Einberufung erfolgt durch Post- oder Emailversand und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbands.

Art. 35 Liquidation

¹Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussrechnung zuhanden der Generalversammlung.

²Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 36 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die jeweils geltenden Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom xx. März 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Präsident

Stefan Ruchti

Protokollführer

Manuela Balzarini